

Bundesbeschluss **142.291**
betreffend die Übernahme der Kosten der
Ausschaffung mittelloser Ausländer durch den Bund

vom 15. Juni 1909

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Januar 1909¹⁾,
in Anwendung der Artikel 2 und 102 Ziffern 8 und 10 der Bundesverfassung²⁾
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Kosten der polizeilichen Ausschaffung mittelloser Ausländer nach der Landesgrenze den Kantonen zu vergüten. Er wird die Bedingungen festsetzen, unter denen diese Vergütung eintritt.

Art. 2

Der hierfür erforderliche Betrag ist in den jährlichen Voranschlag der Eidgenossenschaft einzustellen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

BS I 143

1) BB1 1909 I 537

2) SR 101

